Alois I. Joseph von Liechtenstein bittet den hohenemsischen Rat von Gähring um eine unparteiische Untersuchung des Konflikts zwischen Andreas Öhri Wisle, Lehenträger des Bad Vogelsangs in Triesen, und dem Oberamt im Fürstentum Liechtenstein. Ausf. Wien, 1796 Mai 27, AT-HAL, H 2631, unfol.

[1] Von Gottes gnaden wir, Aloys Joseph¹ des Heiligen Römischen Reichs² fürst und regierern des hauses von und zu Lichtenstein, von Nikolspurg, herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, graf zu Rietberg, ritter des Goldenen Vlieses³, ihro römisch königlich kaiserlich apostolischen majestät wirklicher kämmererer etc.

Unsern gnädigen grus und alles gutes zuvor.

Hochedler, lieber, besonderer! Ein in unserm reichsfürstenthum Lichtenstein angesessener unterthan, Andreas Oehry Wiesele genannt, hat seit dem jahr 1793 mehrere vorgebliche beschwerden und schwerwührerische beschuldigungen gegen unser daselbst angestelltes Oberamt⁴ bey uns angebracht, dis wir fast alle nach dem sorgfältigsten und genaursten prüfung ganz ungegründet, falsch, frevelhaft und verleumderisch befunden haben. So gegründete ursache wir auch damahl schon hatten, denselben mit einer seinem frevel angemessenen strafe zu belegen. So haben wir demnach gnade für recht gelten und es bey väterlichen jedoch ernstlichen ermahnungen und drohungen, dann seiner öfentlichen abbitte bisher bewenden lassen in der hofnung, dass klare und offenbare uberzeugung seines unrechts und unsrer dabey bewiesenen landesväterlichen güte ihn zu beschämen und zu besseren vermögend seyn würden.

Anstatt aber dieser unserer hofnung und bezeigter fürstlichen langmuth zu entsprechen, treibt dieser mann die vermessenheit immer weiter, und scheinet sich sogar ein eigenes geschäft daraus gemacht zu haben, uns mit vorgeblichen beschwerden, dann mit schimpfen und schmähen gegen unser fürstliches Oberamt fortan zu behelligen und dabey alles das, was schon auf das genaueste untersucht worden ist, immer wieder von [2] neuem aufzuwärmen.

A. Der fasciculus actorum A hat den anlass zu den neuesten auftritten gegeben. Als nemlich demselben auf seine bey uns angebrachte, vorgebliche beschwerde nach eingelangten, oberamtlichen berichte in dem unterm 10. Maii vorigen jahrs gegebenen bescheid zugleich in ungnaden verhoben ward, dass er uns selbst mit falschen und unerfindlichen angaben zu hintergehen gesucht habe. So ergreif er in fasciculo actorum B und nahmentlich in seiner daselbst vorkommenden sogenannten anzeige und bitte, de dato 14. præsentato 26. Octobris vorigen jahrs, diese gelegenheit, seinen muthwillen auf das höchste zu treiben.

Hier saget derselbe ganz dreist, er behaupte ferner alles das, was er in seiner gemachten anzeige die ihm den eben angeführten verweis zugezogen, angeführt habe, nemlich, dass die gemeinde Triesen⁵ bereits diese waldung zehn jahr lang mit beholzung überloffen und von daher dieser wald schon wirklich ganz ausgehauen seye und zum lehen gehöre.

Er bittet um eine kommission auf kösten des unterliegenden theils, um

I. zu erheben, ob sein vorgeben sich erwahre, oder das Oberamt uns mit falschen berichte hintergangen habe?

AT-HAL, H 2631, unfol.

¹ Alois I. Joseph von Liechtenstein (1759–1805) regierte von 1781 bis 1805. Vgl. Herbert HAUPT, Johann Nepomuk Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 526–527; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985. Tafel 7

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

³ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁵ Triesen, Gem. (FL).

II. Um seine schon im jahre 1793 angebrachte vorgebliche beschwerden, dann

III. jenne, die er noch ferner wider seinem freind dem landvogt anzubringen habe, zu untersuchen, wo sich sodann zeigen würde, dass ihm sowohl als seinem mitbürgern in mehreren sachen unrecht geschehen, absonderlich

IV. wegen des in der herrschaft befindlichen militärs zu dem der landvogt mit seinem anhange durch uibertrettung [3] der sperrverordnung mit verschwärzung verschiedener haabschaften auch in etwas anlass gegeben habe.

In seiner andern, sogenannten bitte um gnädige abhilfe seiner beschwerden de dato 2., præsentato 18. Jäner dieses jahres, in eben dem fasciculo actorum B, die er auf seine ganz ungewöhnliche weise durch die k. k. Hofkanzley⁶ an uns gelangen lassen, wärmet er seine im jahr 1793 bey uns angebrachten vorgebelichen beschwerdene wieder auf, behauptet noch alles als was er damahl und izt eingericht habe, widerhohlet seine ehemahlige beschuldigungen und schmähungen, dass der landvogt ihm nicht nach seiner landesfürstlichen bescheidung behandeln, dass er ihm kein recht angedeihen lasse, sezt diesm von neuem hinzu, als er ihn mit lügen und als gegenpart behandele, dass er durch die sperr in die Schweitz seiner majestät dem kaiser, uns als landesfürsten, wie auch die unterthanen beschädiget und betrogen haben, mit der nochmahligen bitte, um eine unpartheyliche untersuchung.

Wir haben uns über diese sachen, nachdem der oberamtliche bericht de præsentato 20. Decembris 1795 in fasciculo C immittelst eingelangt ware, ein ausführliches rechtliches gutachten dahier sub littera D vorlegen lassen, welches dann dahin ausgefallen ist, dass

1° dem Andreas Oehry Wiesele die nachgesuchte kommission zur untersuchung seiner im jahr 1793 bey uns [4] angebrachten und schon auf das genaueste und vollständigste untersuchten vorgeblichen beschwerden nicht bewilliget, dass demselben

2^{do} ebenso wenig eine kommission zur untersuchung solcher vorgeblichen beschwerden, die der beschwerdführer nicht einmahl nahmhaft macht, sondern von denen er nur unestimmt sagt, dass er sie wider seinen feind, den landvogt, anzubringen habe, zugestanden. Dann dass

3^{tio} die bezüchtigung, als hätte der landvogt durch ausschwärzung verschiedener habschaften in die Schweitz zur einlegung des militärs in unser fürstenthum anlas gegeben und seiner majestät den römischen kaiser, uns und die unterthanen beschädiget und betrogen, nicht so beschaffen seye, dass den rechten nach deswegen eine untersuchung, wenigstens noch zur zeit angeordnet werden könne. Dass dagegen der mehrbenannte Andreas Oehry Wiesele sich

1^{tens} als ein ungehorsamer, höchst vermessener und aeusserst hartnäckiger schmäher und beschimpfer seiner vorgesezten obrigkeit dargestellet habe, weil er, nachdem seine im jahr 1793 eingereichten vorgeblichen beschwerden auf das sorgfältigste untersucht, ungegründet, falsch, und höchst freverhaft befunden, er auch zwar gnädigst, aber doch ernstlich und zum leztenmahl ermahnet worden ist, von aller widersetzlichkeit und ungebühr gegen das ihm vorgesezte Oberamt, wie auch von aller unwahrheit und actenwidrigen behelligung unserer höchsten person, und von seiner bösen verleumdungssucht wider jedermänniglich sich umso gewisser zu enthalten, als im widrigen gegen ihn nach der strenge der rechte unnachsichtlich verfahren werden würde, sich dennoch [5] unterstanden hat, seine vormahlige beschuldigungen und schmähungen zu wiederhohlen, dass der landvogt ihn nicht nach seiner landesfürstlichen vorbescheidung behandle, ihm kein recht angedeihen lasse. Und trotz unserer warnung und bedrohung uns ins gesicht zu sagen: Wenne der landvogt ihn schon mit lugen als gegenpart behandele, so behaupte er doch alles, was er dort eingerricht habe. Der dieses vergehens wegen ohne alle weitere umstände zu einem öffentlichen wiederrufe und nebst dem wenigstens auf ein jahr lang zum zuchthause, oder anderen oefentlichen arbeiten verurtheilt werden könnte, wenn er sich nicht

⁶ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neuerworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.

2^{tens} eines noch grösseren verbrechens verdächtig gemacht hätte, dass er nemlich ohne allen grund, ohne die mindeste scheinbare anzeige unserm landvogte die vorgebliche ausschwärzungen sowohl bey uns als anderwerts angedichtet habe, bloss in der bösen absicht, ihn entweder vom amte zu bringen, oder denselben doch seine seiner ehre nachtheilige untersuchung zuzuziehen, und eben deswegen noch zuvor untersucht werden müßte.

Durch die zu diesem ende in dem eben berührten gutachten weitläufiger angeführten gründe finden wir uns bewogen, der gerechtigkeit den lauf zu lassen, und nebst der gefänglichen einziehung dieses ohnehin schon seines groben vergehens schuldigen mannes die eingerahtene weitere untersuchung wider denselben zu verhängen.

Wir tragen aber sein billiges bedenken, die vollziehung dieser unserer erkenntnis unserm fürstlichen Oberamte aufzutragen und sind andurch veranlasset worden, unser [6] absehen auf seinem benachbarten reichsständischen beamten zu nehmen.

Da uns nun derselbe seiner rühmlich bekannten eigenschaften wegen besonders angepriesen worden ist, so haben wir zuförderst die geziemende rücksprache mit der regierenden frau gräfin zu Hohenems gepflogen, und nach der von dorther erhaltenem willfährigen antwort setzen wir in denselben unser fürstliches zutrauen, daß er zu unserm gnädigsten wohlgefallen diese unsere kommission übernehmen werde.

In dieser zuversicht ertheilen wir ihm unsere landesfürstliche gewalt und volle macht, den mehrbenannten Andreas Oehry Wiesele gefänglich einzuziehen, sodann mit zuziehung unsers in dem fürstenthume angestellten rentmeisters Fritz ⁷ die untersuchung wider denselben nach anleitung des rechtlichen gutachten D ungesäumt vorzunehmen, und der ordnung nach auf das genaueste und pünktlichste auszusuchen, zugleich aber auch noch zu erheben, was es für eine beschafenheit mit der von mehrbenannten Wiesele widerhohlt behaupteten waldtverwüstung habe, und ob diese so beschaffen seye, daß derselbe gefahr laufe, an dem zur wärmung des Baades⁸ nöthigen brennholze mangel zu leiden, als worauf es einzig und allein anzukommen scheinet.

Unser fürstliches Oberamt ist schon dahin angewiesen, demselben nicht nur die weitere in dem gutachten D angeführte, und auf die zuerst beannte untersuchung sinen bezug habende akten, sondern auch in allem und jeden während der untersuchung sich etwa ergebenden anständen die [7] zur gänzlichen aufdekung der sache noch ferners nöthige erläuterungen und ausweisungen auf jedesmahliges verlangen willigst vorzulegen und mitzutheilen.

Wir gewärtigen demnach die baldige vollziehung dieser unserer aufträge und untersuchungen, nach deren beendigung die in dem einem sowohl als dme andern punkte abgehaltene protokolle an uns zu unserer weiteren entschliessung, und endlichen erkenntnis einzuschiken sind.

Gleichwie wir unserm bewirthung und verpflegung desselben, als unsers landesfürstlichen kommissärs das benöthigte zu veranstalten, so werdn wir zu seiner zeit auch seine mühewaltung mit seiner derselben angemessenen belohung zu vergelten bedacht seyn, und verbleiben dem [...] mit fürstlichen gnaden gewogen.

Wien⁹, den 27. Maii 1796.

Alois fürst von Liechtenstein.

[8] Præsentatum Hohenems¹⁰, den 4. Julii 1796 zu postam. Beylaagen zum commissions-protokoll

⁷ Johann (Joseph) Fritz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. HLFL 1, S. 252.

⁸ Bad Vogelsang (†) war eine Gastwirtschaft mit Badeanlage an einer schwefelhaltigen Quelle oberhalb von Triesen mit wechselnden Besitzern. Die älteste Urkunde der Verleihung des Tafernrechts stammt aus dem Jahr 1617. Zum Bad gehörte auch Wiesland, welches 1729 zum Teil an die Gemeinde Triesen verkauft wurde. Johann Beck ließ sich 1789 bestätigen, dass er neben dem Bad auch in seinem Haus in Triesen eine Schankstube betreiben durfte. Der letzte Besitzer Andreas Oehri aus Mauren ließ das Bad verkommen, worauf der Betrieb 1799 eingestellt wurde. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, Bad Vogelsang; in: HLFL 1, S. 49.

⁹ Wien, Stadt (A).

¹⁰ Hohenems, Stadt, Vorarlberg (A).

An den hochedlen herrn von Gäring reichsgräflich hohenemsischen rath und oberamtmann zu Hohenems^a



^a Über der Adresse befindet sich ein rotes Verschlusssiegel.